



## Gründe

Zwischen den Beteiligten ist nach Erledigung der Hauptsache nunmehr nur noch die Frage der Kostentragung im Streit.

Das Gericht hat gemäß § 193 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Antrag durch Beschluss zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren – wie hier – anders als durch Urteil beendet wird. Diese Kostengrundentscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, wobei unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes insbesondere auf die Erfolgsaussichten abzustellen ist (Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 193, Rn. 12 ff. mwN). Weitere Kriterien für die Kostenentscheidung sind vor allem das erreichte Prozessergebnis, die Umstände, die zur Erhebung der Klage führten, sowie die Umstände, die zur Erledigung des Rechtsstreits geführt haben (vgl. Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl., Rn. 610, 613 mwN).

Die Ausübung des dem Gericht eingeräumten Ermessens führt zu dem Ergebnis, dass die Beklagte der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.

Die am 14. Oktober 2014 erhobene Untätigkeitsklage gerichtet auf die Bescheidung des Widerspruchs vom 26. Juni 2013 gem. § 88 SGG war zulässig und begründet. Die Beklagte hat keinen zureichenden Grund für die ausstehende Bescheidung im Sinne des § 88 SGG vorgebracht. Ein solcher Grund mag darin gelegen haben, dass die Klägerin ihrerseits um Ruhendstellung bis zur Klärung einer etwaigen Zuständigkeit des Landkreises Osterode am Harz bat. Dieser ist dann jedenfalls mit der Mitteilung der Klägerin mit Schreiben vom 2. April 2014, dass der Landkreis Osterode a.H. sich für nicht zuständig erachtet und der Widerspruchsbescheid erlassen werden möge, entfallen. Selbst wenn der Umstand berücksichtigt würde, auf den sich die Beklagte beruft - dass der Widerspruchsvorgang erst im Mai 2014 an sie abgegeben wurde -, hätte eine Bescheidung bis August 2014 erfolgen müssen. Die Kammer weist aber darauf hin, dass die fehlende Abgabe allein keinen zureichenden Grund darstellt (vgl. Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 88, Rn. 7b mwN).

Diese Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

\_\_\_\_\_

Ausgefertigt  
Hildesheim, 05.03.2015

Justizangestellte  
als Urkundsperson der Geschäftsstelle

